

99018007016000

Markscheiderin / Markscheider, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000584/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016000
Leistungsbezeichnung I	Markscheiderin / Markscheider, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Markscheiderin / Markscheider, Anerkennung beantragen
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) * [Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz — SächsBQFG)](<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13833>)

* [Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Sächsisches Markscheidergesetz – SächsMarkG)](<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/10909>)

* § 64
[Bundesberggesetz](<https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>) (BBergG) – Markscheider

* § 10 Abs. 1 f. [Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)](<https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/>)

* [Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)](<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/18086/>) – Auslagen

* [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis>), Lfd. Nummer 18, Tarifstelle 5.1 – Bergbauangelegenheiten und unterirdische Hohlräume

Teaser

Wenn Sie in Sachsen Tätigkeiten ausüben möchten, die nach dem Bundesberggesetz (BBergG) oder anderen Rechtsvorschriften Markscheidern* vorbehalten sind, müssen Sie die Anerkennung als Markscheider beantragen. Verfügen Sie über eine entsprechende ausländische Berufsqualifikation, müssen Sie prüfen lassen, ob diese den Voraussetzungen zur Anerkennung entspricht.

Volltext

Antrag auf Anerkennung als Markscheider nach § 64 Bundesberggesetz (BBergG) / Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation

Wenn Sie in Sachsen Tätigkeiten ausüben möchten, die nach dem Bundesberggesetz (BBergG) oder anderen Rechtsvorschriften Markscheidern* vorbehalten sind, müssen Sie die Anerkennung als Markscheider beantragen. Verfügen Sie über eine entsprechende ausländische Berufsqualifikation, müssen Sie prüfen lassen, ob diese den Voraussetzungen zur Anerkennung entspricht.

Zur markscheiderischen Tätigkeit gehören beispielsweise:

- * Führen des Risswerkes von Bergbaubetrieben
- * Erstellen von Lagerissen für das Bergwerkseigentum
- * Nachweis der Grenze eines Einwirkungsbereichs durch

Messungen

Wer bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, benötigt keine Anerkennung.

****Hinweis:**** Das Sächsische Oberbergamt führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland"

(telefonische Beratung zur Anerkennung auf Deutsch und Englisch) Tel. +49 30 1815-1111

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

* [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer

Fristen

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

* Antragsfrist: keine

* Kostenfreiheit für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz: drei Jahre ab dem Zeitpunkt des ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik

Deutschland

****Achtung!**** Sie haben eine Mitwirkungspflicht! Missachten Sie die Fristen, die Ihnen gegebenenfalls während der Antragsbearbeitung gesetzt werden (zum Beispiel zum Nachreichen von Unterlagen), kann dies zur Verzögerung oder zur Einstellung des Verfahrens führen.

Erlöschen der Anerkennung

Markscheiderische Tätigkeiten, die nach dem BBergG Markscheidern vorbehalten sind, dürfen nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausgeübt werden. Danach erlischt eine vom Sächsischen Oberbergamt ausgesprochene Anerkennung als Markscheider.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind sehr vielschichtig und hängen immer vom Einzelfall ab. Nutzen Sie vor der Antragstellung das Angebot der kostenfreien, vertraulichen Beratung durch die Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS) und das Sächsische Oberbergamt.

Schriftlicher Antrag

Um Ihre ausländische Berufsqualifikation bewerten und anerkennen zu lassen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bitte ausschließlich schriftlich beim Sächsischen Oberbergamt ("Zuständige Stelle") ein.

Elektronische Einreichung

Ein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente ist nicht möglich. Haben Sie Ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedsstaat der EU oder gleichgestellten Ländern erworben oder wurde diese in

diesen Ländern bereits anerkannt, können Sie Ihre Unterlagen jedoch über den Einheitlichen Ansprechpartner des Freistaates Sachsen elektronisch zusenden.

Bewertung

Im Bewertungsverfahren wird über die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation entschieden.

- * Die Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung.
- * Berücksichtigt werden Ihre einschlägige Berufserfahrung ebenso wie weitere einschlägige Qualifikationen.

Sie erhalten über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält auch Hinweise darauf, welche Qualifikationen Ihnen für eine volle Anerkennung fehlen. Die Anerkennung kann erfolgen, wenn Sie eine ergänzende Ausbildung absolvieren und eine Zusatzprüfung ablegen.

Widerspruch gegen den Bescheid

- * Gegen den durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Behörde Widerspruch einlegen oder Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
- * Es wird Ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, ob Sie einen Anpassungslehrgang oder eine Maßnahme zur Feststellung Ihrer Kompetenzen absolvieren können.

****Tipp:**** Die konkreten Voraussetzungen für den Widerspruch finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung Ihres Bescheides.

Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
fachlich durch	freigegeben
fachlich am	freigegeben
Lagen Portalverbund	

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
